



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Franziskanerkloster"

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 24.07.2007 beschlossen, den Bebauungsplan "Franziskanerkloster" aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist es, auf den betroffenen Grundstücken eine kirchliche bzw. seelsorgerische Nutzung zu erhalten.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.07.2007 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 28.06.2007 und erstreckt sich auf die Flurnummern 1258, 1258/1, 1259/3, 1259/4, 1260, 1261/2 und 1261/3 TF (TF = Teilfläche).

Der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Tölz, 01.08.2007

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt